



FLVW
Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V.

Durchführungsbestimmung „Mädchen in Jungenmannschaften“

Gemäß § 4 (10) Jugendspielordnung/WDFV (JSpO/WDFV) sind bei den D-Junioren und jünger gemischte Mannschaften aus Junioren und Juniorinnen dieser Altersklasse möglich. Die Landesverbände können für die Altersklassen der B- und C-Junioren Ausnahmeregelungen in Durchführungsbestimmungen erlassen. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Spielerinnen ist zwingende Voraussetzung.

Zielsetzungen:

- Schaffung einer Spielmöglichkeit für Mädchen in einer Jungenmannschaft, wenn im eigenen Verein und im zumutbaren Umfeld keine Mädchenmannschaft vorhanden ist.
- Förderung von talentierten Mädchen, die zusätzlich in Jungenmannschaften trainieren und spielen dürfen.
Hinweis: Vermeidung einer Überforderung talentierter Mädchen
- Sicherung von Mädchenmannschaften

Umsetzung im FLVW für B- und C-Juniorinnen:

1. Der Einsatz ist erst nach Antragstellung und abschließender Zustimmung durch den zuständigen Kreis-Jugend-Ausschuss (KJA) möglich. Für die Antragstellung ist das offizielle FLVW-Antragsformular zu verwenden (www.flvw.de).
2. Der Antrag ist vom Verein sowie den Erziehungsberechtigten der Spielerin zu unterschreiben und beim zuständigen KJA einzureichen.
3. Bei den B-Juniorinnen sollte die Eingliederung nur im Zuge der besonderen Talentförderung erfolgen.
4. Nach abschließender Zustimmung durch den KJA ist der Spielbetrieb sowohl in der Juniorenmannschaft als auch in der Juniorinnenmannschaft des Vereins zulässig. Die Festspielregelung gemäß § 8 JSpO/WDFV findet zwischen Junioren- und Juniorinnenmannschaften keine Anwendung.
5. Gemäß § 16 (10) JSpO/WDFV darf kein Junior/keine Juniorin an einem Tag mehr als an einem Junioren/innenspiel bzw. Junioren/innenturnier teilnehmen.
6. Den Aspekt der Überforderung haben die Vereinsverantwortlichen unbedingt zu beachten.
7. Bei Abstellung zu Auswahlmaßnahmen ist eine Absetzung von angesetzten Pflichtspielen der Juniorenmannschaft nicht zulässig. Sofern die Spielerin nicht in der Juniorinnenmannschaft eingesetzt wird, ist eine Absetzung – bei Abstellung zu Auswahlmaßnahmen – von angesetzten Pflichtspielen der Juniorinnenmannschaft nicht zulässig.
8. *Sofern ein Zweitspielrecht gemäß WDFV-Durchführungsbestimmungen für eine Juniorenmannschaft erteilt wurde, gilt dies automatisch als Freigabe gemäß dieser Durchführungsbestimmung.*

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 01.07.2008 in Kraft (i. d. F. vom 12.04.2018).

Verbands-Jugend-Ausschuss